

Begründung

zum Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 269 zugleich 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 138 betr. Aufhebung der Eubergstraße und eines Teiles der Werthausener Straße

- I. Die Duisburger Kupferhütte stellte am 5. 3. 1962 den Antrag auf Aufhebung der Eubergstraße. Nachdem das Planverfahren eingeleitet worden ist, hat sich die Duisburger Kupferhütte mit Schreiben vom 13. 9. 1963 nur mit einem Teil der zu stellenden Bedingungen einverstanden erklärt. Der Antrag auf Aufhebung der Eubergstraße ist mit Schreiben vom 5. 11. 1963 dahingehend ergänzt worden, daß auch ein Teil der Werthausener Straße mit aufgehoben werden soll. Gleichzeitig weist die Duisburger Kupferhütte in diesem Schreiben darauf hin, daß die Demag seit dem 31.10.1963 nicht mehr Anlieger der Eubergstraße ist. Mit Schreiben vom 12. 4. 1965 hat die Duisburger Kupferhütte die noch offenstehenden Bedingungen akzeptiert, so daß gegen eine Weiterführung des o. a. Planverfahrens keine Bedenken mehr bestehen.

Die Einziehung der Straßenflächen erfolgt in einem Verfahren nach § 7 Landesstraßengesetz.

- II. Der Gemeinde entstehen durch die Maßnahmen keine Kosten.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 269. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 11. April 1967



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Beigeordneter

Gesetz Nr. 19. 6. 1967
Az. IB1-125.4 (DBG. 269 1. Änd.
DBG. 138 1. Änd.)

Landesarchiv

Gehört zum Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 269

Text

des Bebauungsplanes 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 269 zugleich 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 138 betr. Aufhebung der Eubergstraße und eines Teiles der Werthausener Straße

Das südöstliche Teilstück der Eubergstraße bis Werthausener Straße sowie ein Teilstück der Werthausener Straße werden aufgehoben und das Straßenland als GI-Gebiet, Stufe III, ausgewiesen.

Dieser Text ist Bestandteil des Bebauungsplanes 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 269 zugleich 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 138 betr. Aufhebung der Eubergstraße und eines Teiles der Werthausener Straße. Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Plan.

Duisburg, den 11. April 1967

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



Beigeordneter



Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBI. I, S 341)

ist dieser Plan mit Verfügung vom

19.6.1967 Az. I 31-125.4 (DBG. 269 1. And.)
(DBG. 138 1. And.)

genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.



Aufgrund der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 19. 6. 1967 Az.: I B - 125,4 - (Dbg. 269 1. Änderung) (Dbg. 138 1. Änderung) und des Ratsbeschlusses vom 24. 7. 1967 ist der Text "Das südöstliche Teilstück der Eubergstraße bis Werthausener Straße sowie ein Teilstück der Werthausener Straße werden aufgehoben und das Straßenland als GI-Gebiet, Stufe III, ausgewiesen."

zu streichen und ^{wird} durch folgenden Wortlaut ~~zu~~ ersetzt:

"Das südöstliche Teilstück der Eubergstraße bis Werthausener Straße sowie ein Teilstück der Werthausener Straße sollen nach den Vorschriften des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GVBl. S. 305) eingezogen werden."

Duisburg, den 16. 10. 1967



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

[Handwritten signature]
Beigeordneter